

319 - BETRIEBSERÖFFNUNG

Die Aufnahme eines Betriebes (Erzeugung und/oder Lagerung), gleichviel in welchem Umfang und zu welchem Zweck, ist als Gefahrerhöhung nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) unverzüglich mitzuteilen, worauf die entsprechende Prämie zur Vorschreibung gelangt.